



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/109-PMVD/2021

8. September 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2021 unter der Nr. 7328/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivildienstler siegen beim VfGH“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) G 47-75/2021-8, G 184/2021-4 und G 194/2021-4 wurde die Zeichenfolge § 51 Abs. 1 in § 34b des Zivildienstgesetzes 1986 – ZDG mit Ablauf des 31. August 2021 als verfassungswidrig aufgehoben. Demnach endet die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) und des Heerespersonalamts (HPA). Ungeachtet dessen war die Zuständigkeit des HPA für die Vollziehung des § 34b ZDG gemäß § 76a ZDG schon zuvor mit 31. August 2021 befristet gewesen.

In den rund 55 Fällen hat der VfGH die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts über Beschwerden gegen die Bescheide des HPA aufgehoben. Demnach sind die neuerlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts über die Beschwerden gegen die abweisenden Bescheide des HPA abzuwarten, um die daraus resultierenden Rechtsfolgen beurteilen zu können.

Zu 2:

Im Bereich des BMLV entstanden keine budgetwirksamen Kosten. Das Heerespersonalamt vollzog im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Aufgabe lediglich die rechtsförmliche Absprache über finanzielle Ansprüche nach dem ZDG. Diese Bescheide wurden zur Auszahlung an die Zivildienstserviceagentur weitergeleitet, welche die Auszahlung an Anspruchsberechtigte aus deren Budget veranlasst hat. Mit Bezug auf die jeweiligen Erkenntnisse des VfGH wurde der Bund (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen

und Tourismus) zum Ersatz von Prozesskosten verpflichtet. Auch diese Kosten sind im Vollziehungsbereich des BMLV nicht budgetwirksam.

Zu 3 und 3a bis 3d:

Nein. Das Zivildienstgesetz 1986 fällt nicht in den Kompetenz- und Regelungsbereich des BMLV.

Zu 4:

Anträge auf Entschädigung des Einkommenentgangs oder auf Kostenersatz für fortgezahlte Bezüge wären ab 1. September 2021 an die Zivildienstserviceagentur zu richten, zumal der VfGH in seinem Erkenntnis festgelegt hat, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten und gemäß § 2a ZDG der Zivildienstserviceagentur die Vollziehung des ZDG obliegt, sofern nicht andere abweichende Regelungen getroffen werden.

Mag. Klaudia Tanner

